

## **ERKLÄRUNGEN**

### **ZUM LUXEMBURGER GESETZ VOM 23. JULI 1991**

### **ZUR REGLEMENTIERUNG DER AKTIVITÄTEN VON UNTERLIEFERANTEN**

Der Zweck dieses Gesetzes ist den Unterlieferanten gegen die Nichtbezahlung durch den Auftraggeber (hier : PAUL WURTH), der ihn mit der Ausführung des Unterlieferantenvertrages beauftragt hat, zu schützen. Das Gesetz schreibt die direkte Bezahlung des Unterlieferanten durch den Bauherrn vor (hier : der Kunde von PAUL WURTH); der Auftraggeber wird hierbei übergangen.

Das Gesetz wurde vom Luxemburger Gesetzgeber beschlossen als Reaktion auf zwei Konkursfälle, die Generalunternehmer im Bereich der Konstruktion von Einfamilienhäuser betrafen.

Im Gegensatz zum Luxemburger Gesetzgeber, haben der belgische und der französische Gesetzgeber bereits vorher ein ähnliches Gesetz eingeführt, das bei Unterlieferantenverträgen zwischen Privatfirmen (wie in diesem Falle) eine direkte Aktion des Unterlieferanten gegen den Bauherrn nur im Falle der Nichtbezahlung des Unterlieferanten durch den Auftraggeber vorsieht.

Der Luxemburger Gesetzgeber hat der Anwendung dieses Gesetz keinerlei Grenzen gesetzt, weder durch eine Begrenzung auf bestimmte Wirtschaftsbereiche, noch im Zusammenhang mit der Finanzsituation der betroffenen Auftraggeber; dagegen erlaubt er den Unterlieferanten, durch eine ausdrückliche Erklärung, die bei Abschluss des Unterlieferantenvertrages unter dem Text dieses Vertrages abzugeben ist, sich für die Anwendung des gemeinen Rechts zu entscheiden, anstelle der Anwendung des Gesetzes vom 23. Juli 1991, das die direkte Bezahlung vorsieht.

In Anbetracht der Tatsache, daß im Anwendungsbereich dieses Vertrages das System der direkten Bezahlung als nicht zweckdienlich erscheint, außerdem für den Bauherrn sich hieraus erhebliche administrative Verpflichtungen ergeben sowie die finanzielle Situation von PAUL WURTH dem Unterlieferanten genügend Sicherheit bietet, bittet PAUL WURTH seine Unterlieferanten die Option für die Anwendbarkeit des gemeinen Rechtes, die am unteren Teil der Unterlieferantenvertrages aufgeführt ist, rechtsgültig zu unterschreiben.